

**Satzung der Stadt Soltau
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 01.10.1974 (BGBl. IS. 2413) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Soltau über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12. Juli 1984 hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 12. Juli 1984 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12. Juli 1984 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Soltau erforderlichen Erlaubnis genutzt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. März des Jahres;
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn;
 - d) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Sie können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. in Kraft.

Soltau, den 12. Juli 1984

Inkrafttreten: 1. September 1984

*Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 30. Mai 1985
(Inkrafttreten: 30. Juni 1985), die 2. Änderungssatzung vom 21. Mai 1987
(Inkrafttreten: 31. Juli 1987) und die 3. Änderungssatzung vom 21. März 1995
(Inkrafttreten: 31. März 1995).*

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührentarif

Tarif- stelle Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	DM				Mindest- gebühr	Sonderregelung
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.		
1	Bewegliche Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	20,--	8,--	4,--	--	--
2	Aufstellen von Abfallcontainern je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	30,--	10,--	2,--	--	--
3	Aufstellen von Warenauslagestellen, wenn die Mindestbreite für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht eingehalten wird (vgl. § 7 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	10,--	5,--	--	10,--	Die Sondernutzung des Straßenraumes, wenn die Mindestbreite gem. § 7 (1) Nr. 3 eingehalten wird, ist gebührenfrei)
4	Weihnachtsbaumhandel je Stand	--	--	--	--	--	50,--
5	Verkaufswagen aller Art (z. B. Eis-, Milch- oder Obstwagen) sofern Verkehrsanlagen zu Verkaufszwecken genutzt werden je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	200,--	20,--	--	5,--	--	--
6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, wenn die Mindestbreite für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht eingehalten wird (vgl. § 7 (1) Nr. 3 Sondernutzungssatzung), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	2,50	--	--	10,--	Die Sondernutzung des Straßenraumes, wenn die Mindestbreite gem. § 7 (1) Nr. 3 eingehalten wird, ist gebührenfrei)
7	a) Aufstellen von Informationsständen	--	--	--	--	--	gebührenfrei
	b) Festzelte und Schaugeschäfte in den öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt	--	--	--	--	--	Sätze der Marktgebührenordnung der Stadt
8	a) Werbung auf Straßen und Plätzen je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	70,--	15,--	5,--	--	--
	b) Durchführung von größeren Werbeveranstaltungen (Autoschauen usw.) je angefangene qm beanspruchter Straßenfl.	--	--	--	1,--	--	--
	c) Verteilen von Werbeschriften (mit Ausnahme politischer Schriften)	--	--	--	15,--	--	pro Werber

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	DM				Mindest- gebühr	Sonderregelung
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.		
9.	Werbefahrten je Wagen						
a)	ohne Betrieb von Lautsprechern	--	--	--	20,--	--	--
b)	mit Betrieb von Lautsprechern	--	--	--	75,--	--	--
10	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG / § 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	--	--	--	--	--	Rahmengebühr bis 800,-- DM
11	Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Baumaschinen oder andere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baustoffen, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	--	0,50	--	--	--	--
	mindestens jedoch	--	10,--	--	--	--	--
12	Tribünen	--	--	--	--	--	Einzelgestattungsvertrag
13	Stellplakate / Hinweistafeln, die bauordnungsrechtlich keiner Genehmigung bedürfen	--	--	--	--	--	1,-- /pro Stück (Wahlkampfplakate gebührenfrei)
14	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 11 fällt, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	--	--	--	1,--	10,--	--
15	gestrichen						
16	Die Tarife 1, 2, 6 und 7 sind beim Soltauer Stadtfest, beim Ostereiermarkt und beim Heidschnuckenmarkt nicht anzuwenden	--	--	--	--	--	--